



Amtsblatt Nr. 46 – 24. Dez. 2021

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Wochenmarktes der Stadt Nördlingen (Wochenmarktgebührensatzung)

2. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nördlingen (4. Änderungssatzung)

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Wochenmarktes der Stadt Nördlingen (Wochenmarktgebührensatzung)

Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2021

Aufgrund von Art. 28 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Nördlingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Stadt Nördlingen dienen, erhebt die Stadt Nördlingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige,

der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 5,00 Euro für den ersten Fronmeter und 2,50 Euro für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter.

(2) Inhaber eines Dauerplatzes erhalten einen Nachlass von 1/3 der Gebühren. Es werden 50 Marktwochen angenommen und berechnet.

(3) Für den Betrieb einer elektrischen Kühlung/Heizung wird zusätzlich eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind von Inhabern von Dauerplätzen auf eines der Konten der Stadt Nördlingen zu überweisen. Die Gebühr für Tagesplätze werden von einer Aufsichtsperson der Stadt Nördlingen in bar am Markttag kassiert.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Nördlingen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

(1) Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

(2) Wird die Zulassung zum Wochenmarkt nach § 6 der Wochenmarktsatzung widerrufen, erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Gebühren.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über den Nördlinger Wochenmarkt vom 01.05.2011 außer Kraft.

Nördlingen, den 25.11.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nördlingen (4. Änderungssatzung)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nördlingen vom 09.12.2010 i.d.F. der Änderungssatzung vom 21.12.2018 (3. Änderungssatzung)

(4. Änderungssatzung)

§ 1

§ 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,27 € pro m² pro Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Nördlingen, den 17.12.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister